

Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Bestimmungen

Anzeigepflicht von besonders geschützten Arten gem. § 7 Abs. 2 BArtSchV

Anzeigepflichtig nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sind grds. alle Wirbeltiere der besonders geschützten Arten.

Als besonders geschützt gelten nach dem Bundesnaturschutzgesetz Tier- und Pflanzenarten, die in

- Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97
- Anhang IV der Richtlinie 92/43 EWG aufgeführt sind
- alle europäischen Vogelarten sowie
- die Arten in der Anlage 1 der BArtSchV

Von der Anzeigepflicht ausgenommen sind die in Anlage 5 BArtSchV aufgeführten Arten sowie Spinnen und Skorpione.

Auszug § 7 Abs. 2 BArtSchV

2) Wer Tiere der unter Absatz 1 fallenden Arten, ausgenommen Tiere der in Anlage 5 aufgeführten Arten, hält, hat der nach Landesrecht zuständigen Behörde unverzüglich nach Beginn der Haltung den Bestand der Tiere und nach der Bestandsanzeige den Zu- und Abgang sowie eine Kennzeichnung von Tieren unverzüglich schriftlich anzuzeigen; die Anzeige muss Angaben enthalten über Zahl, Art, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen der Tiere. Die Verlegung des regelmäßigen Standorts der Tiere ist unverzüglich anzuzeigen

Jeder Zugang (auch Schenkungen, Zucht oder Fund) und **jeder** Abgang (auch Tod, Verlust, Weitergabe) von besonders geschützten Arten ist meldepflichtig.

Das bedeutet, dass sowohl der bisherige Halter als auch der neue Halter eine eigene Anzeige bei der für seinen Wohnort zuständigen unteren Naturschutzbehörde machen muss. Auch eine Verlegung des Standortes der Tiere unterliegt der Meldepflicht.

Die Bestandsanzeige hat „unverzüglich“ zu erfolgen; d.h.: „ohne schuldhaftes Zögern“. Die Anzeige sollte daher **innerhalb von 14 Tagen** bei der zuständigen Behörde (Stadt Duisburg, Untere Landschaftsbehörde) eingegangen sein.

Ein entsprechendes Formblatt kann auf der Internetseite www.duisburg-gruen.de heruntergeladen werden.

Nachweispflicht

Wer besonders geschützte Arten besitzt muss der zuständigen Behörde nachweisen können, dass er rechtmäßig im Besitz dieser Exemplare ist (vgl. § 46 BNatSchG).

Deshalb sollte beim Kauf (auch bei Schenkungen oder Tausch) darauf geachtet werden, dass der Herkunftsnachweis vom Vorbesitzer/Verkäufer ausgehändigt wird. Wichtig ist auch die richtige Kennzeichnung der Tiere. Für Arten des Anhangs A ist als Nachweis eine EG-/CITES Bescheinigung erforderlich.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei Verstößen gegen die Melde- und Nachweispflicht um eine Ordnungswidrigkeit handelt und diese mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Kennzeichnungspflicht – §§ 12-15 BArtSchV

Wer lebende Säugetiere, Vögel und Reptilien der in Anlage 6 BArtSchV aufgeführten Arten hält, hat diese unverzüglich zu kennzeichnen.
Die Kennzeichnungspflicht besteht unabhängig von einer Vermarktungsabsicht.

Kennzeichnungsmethoden nach § 13 BArtSchV:

1) Für die Kennzeichnung sind die Kennzeichnungsmethoden zu verwenden, die in Anlage 6 Spalte 2 bis 6 mit einem Kreuz (+) bei den jeweiligen Tierarten bezeichnet sind, sowie für Vogelarten der offene Ring gemäß Satz 2. Sind nach Satz 1 mehrere Kennzeichnungsmethoden vorgesehen, sind die Tiere mit einem Kennzeichen in der folgenden Rangfolge zu versehen:

1. gezüchtete Vögel vorrangig mit dem geschlossenen Ring;
2. Vögel, die nicht unter Nummer 1 fallen, vorrangig nach Wahl des Halters mit dem offenen Ring oder dem Transponder, ansonsten mit der Dokumentation;
3. Säugetiere vorrangig mit dem Transponder, ansonsten mit der Dokumentation oder mit sonstigen Kennzeichen;
4. Reptilien vorrangig nach Wahl des Halters mit dem Transponder oder der Dokumentation.

Die Kennzeichnung mit einem Transponder scheidet aus, soweit die Tiere weniger als 200 Gramm, bei Schildkröten weniger als 500 Gramm, wiegen oder ein solches Gewicht nicht erreichen können.

Für Reptilien und Säugetiere gibt es Transponder oder die Fotodokumentation.
Eine Anleitung zur Fotodokumentation gibt es auf der Internetseite Duisburg.Grün.-
Artenschutz- Kennzeichnungspflicht – Fotodokumentation.
Bitte beachten Sie, dass die Dokumentation wie vorgeschrieben aktualisiert werden muss.

Kennzeichen wie Ringe und Transponder sind ausschließlich bei folgenden Ausgabestellen erhältlich:

- Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e.V. (BNA) www.bna-ev.de
- Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e.V. (ZZF) www.zzf.de

Vermarktung von besonders geschützten Arten der Anhänge A und B

Grundsätzlich sind nach Art. 8 Abs. 1 VO (EG) Nr. 338/97 der Kauf, Angebot zum Kauf, Erwerb zu kommerziellen Zwecken, Zurschaustellung und Verwendung zu kommerziellen Zwecken sowie Verkauf, Vorrätighalten, Anbieten oder Befördern zu Verkaufszwecken von Exemplaren der Arten des Anhangs A verboten (Vermarktungsverbot).
Sie dürfen nur mit einer Genehmigung (EG-Bescheinigung/CITES) vermarktet werden.
Ohne gültige EG-Bescheinigung darf kein Anhang A-Tier verkauft oder gekauft werden.
Auch der Tausch von Exemplaren wird dem Verkauf gleichgesetzt und fällt unter die Verbotstatbestände des Art. 8 Abs. 1 der Verordnung.

Voraussetzung für die Ausstellung einer EG-Bescheinigung ist u.a. die Einhaltung der Kennzeichnungspflichten sowie der rechtmäßige Nachweis der Herkunft der Tiere.
Die EG-Bescheinigung muss mit einem speziellen 3-seitigen Vordruck bei der jeweils zuständigen Behörde (hier: Untere Landschaftsbehörde der Stadt Duisburg) beantragt werden.

Bei Tod oder Verlust der Tiere sind EG-Bescheinigungen der ausstellenden Behörde zurückzusenden.